

Der Bürgermeister

Hilden, den 16.03.2007

AZ.: II.20



Hilden

WP 04-09 SV 20/101

Beschlussvorlage

öffentlich

- a) Berufungsverfahren Stadt Hilden ./ Frankfurter Sparkasse AG
b) Verfahren Stadt Hilden ./Hypo Vereinsbank

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2007			

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

1. Berufung gegen das Urteil des Landgerichtes Frankfurt einzulegen. Die Kosten für die Berufungsinstanz betragen rund 54.000,- Euro. Sie werden in den Haushalt 2007 zusätzlich aufgenommen und“
2. Im Verfahren „Stadt Hilden ./ HypoVereinsbank“ wird der Bürgermeister ermächtigt, auf der Basis des Angebotes der Sozientät Fettweis zur Beteilugung der Streitigkeiten einen Vergleich mit der Hypo-Vereinsbank und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen mit dem Ergebnis abzuschließen, dass die Stadt Hilden einen Betrag von rd. 700.000 € als Entschädigungszahlung erhält.

Finanzielle Auswirkungen:	ja			
Produktnummer	011101	Bezeichnung:	Rechts- und Versicherungsangelegenhe	
Mittel stehen zur Verfügung:	nein			
Haushaltsjahr:	2007			
Der Mehrbedarf besteht für folgendes Produkt:				
Kostenstelle 1050000020	Kostenträger 0111010020	Konto 542900	Betrag € Max. 54.000,- €	Sichtvermerk Kär
Finanzierung: Veranschlagung im Haushalt 2007				

Erläuterungen und Begründungen:

A. Schadensersatzklage gegen die Frankfurter Sparkasse AG

Mit Sitzungsvorlage 20/074 hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 beschlossen, Klage gegen die Frankfurter Sparkasse AG zu erheben. In der Sitzungsvorlage heißt es wie folgt:

"Die Frankfurter Sparkasse AG (damals: Stadtparkasse Frankfurt) wollte mit der Stadt Hilden - veranlasst durch eine entsprechende betrügerische Behauptung von Koch - einen Darlehensvertrag über 5.788.583,35 DM abschließen. Sie hat zu diesem Zweck den genannten Betrag noch vor Abschluss eines entsprechenden Darlehensvertrags mit der Stadt Hilden an die Landesbank Stuttgart gezahlt. Die Stadt Hilden hatte der Frankfurter Sparkasse AG mit Schreiben vom 30. September 1987 mitgeteilt, dass sie, die Stadt Hilden, mit der Frankfurter Sparkasse AG keinen Darlehensvertrag abgeschlossen hat und dies auch nicht will, sie vielmehr mit Koch einen Darlehensvertrag abgeschlossen hat und deshalb eventuelle Zwischenfinanzierungen zu Lasten von Koch gehen. Die Sparkasse Frankfurt AG wusste auf Grund des Schreibens der Stadt Hilden, dass die Stadt Hilden die von der Frankfurter Sparkasse AG an die Landesbank Stuttgart geleistete Zahlung nicht veranlasst hatte und deshalb dafür auch nicht aufkommen will. Die Frankfurter Sparkasse AG forderte dennoch nicht die von ihr an die Landesbank Stuttgart geleistete Zahlung von dieser zurück.

Sie hat dazu im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 19. Mai 2005 mitgeteilt, Grund hierfür sei ein weiterer von Koch begangener Betrug gewesen. Koch hatte der Frankfurter Sparkasse AG mit Telex vom 15. Dezember 1987 mitgeteilt, dass die Stadt Hilden vereinbarungsgemäß den per Valuta 15. Dezember 1987 fälligen Kassenkredit in Höhe von 5.788.583,35 DM zuzüglich angefallener Zinsen zurückzahle. Die betreffende Zahlung wurde bekanntlich von der Stadt Heppenheim auf vermeintliche Anweisung der Stadt Hilden geleistet. Die Sparkasse Frankfurt AG nahm die Zahlung als vermeintliche Darlehensrückzahlung durch die Stadt Hilden entgegen, obwohl die Stadt Hilden ihr zuvor mitgeteilt hatte, dass zwischen ihr und der Sparkasse Frankfurt AG kein Darlehensvertrag zustande gekommen ist und sie deshalb an die Frankfurter Sparkasse AG auch keine Rückzahlung leisten wird, sondern an Koch auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Darlehensvertrags. Hätte die Frankfurter Sparkasse AG der Stadt Hilden das Telex vorgelegt und nachgefragt, ob es damit tatsächlich seine Richtigkeit hat, obschon die Stadt Hilden doch mit Schreiben vom 30. September 1987 noch jede Rückzahlung abgelehnt hatte, hätte die Stadt Hilden der Frankfurter Sparkasse AG mitgeteilt, dass sie, die Stadt Hilden, die Zahlung der Stadt Heppenheim nicht veranlasst hat und sie nach wie vor keinen Grund dafür sieht, an die Frankfurter Sparkasse AG - selbst oder durch Dritte - Zahlung zu leisten. Die Frankfurter Sparkasse AG hatte leider Koch geglaubt, nicht der Stadt Hilden.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich in seinem Urteil vom 15. Dezember 2005 nicht mit der Frage befasst, ob der Stadt Hilden gegen die Frankfurter Sparkasse AG ein Schadensersatzanspruch zusteht, weil sich die Landesbank Baden-Württemberg eine etwaige Freistellungsverpflichtung der Frankfurter Sparkasse AG gegenüber der Stadt Hilden nicht entgehen lassen müsse (vgl. Urteil Seite 15 unter 1.d.bb).

In Betracht zu ziehen ist ein Schadensersatzanspruch der Stadt Hilden gegen die Frankfurter Sparkasse AG wegen Verschuldens bei Vertragsschluss oder Vertragsverhandlungen. Die Frankfurter Sparkasse AG wollte mit der Stadt Hilden einen Darlehensvertrag abschließen. Sie hat zu diesem Zweck der Stadt Hilden ein Darlehensangebot unterbreitet und die Darlehensvaluta bereits zur Auszahlung gebracht. Der Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss oder Vertragsverhandlungen steht nicht entgegen, dass es nicht zum Ver-

tragsschluss kam. Die Bank trifft eine Aufklärungspflicht, wenn sie einen besonderen Gefährdungstatbestand für den Kunden geschaffen oder dessen Entstehung begünstigt hat (BGH NJW 2004, 2736,2741).

Der Frankfurter Sparkasse AG ist zum Vorwurf zu machen, dass sie ihre Zahlung an die Landesbank Stuttgart wie ein der Stadt Hilden gewährtes Darlehen behandelte und die Zahlung der Stadt Heppenheim als vermeintliche Darlehensrückzahlung durch die Stadt Hilden entgegennahm, obschon die Stadt Hilden ihr zuvor ausdrücklich mitgeteilt hatte, dass sie, die Stadt Hilden, mit der Frankfurter Sparkasse AG keinen Darlehensvertrag abschließen will und auf ihre Rechnung keine Darlehensrückzahlungen an die Frankfurter Sparkasse AG leisten wird. Die Stadt Hilden hatte es gegenüber der Frankfurter Sparkasse AG ausdrücklich abgelehnt, mit ihr einen Darlehensvertrag abzuschließen. Damit ließ sich die Aussage von Koch gegenüber der Frankfurter Sparkasse AG, die Stadt Hilden leiste vereinbarungsgemäß Rückzahlung des Darlehens, schlechterdings nicht vereinbaren. Unter diesen Umständen musste es sich für die Frankfurter Sparkasse AG aufdrängen, bei der Stadt Hilden Rückfrage zu halten, was denn nun gelten soll.

Folgt das Gericht dieser Argumentation und nimmt es eine Schadensersatzverpflichtung der Frankfurter Sparkasse AG dem Grunde nach an, wird es aber nach meiner Beurteilung der Stadt Hilden ein Mitverschulden anlasten, weil die Stadt Hilden nicht kontrolliert hatte, ob Koch seine Darlehenszusage auch tatsächlich einhielt. Deshalb sollte nicht der volle in Betracht kommende Schadensersatzbetrag geltend gemacht werden. Zu denken ist an eine Quote von 50 %.

Davon ausgehend, dass auch hier ein Prozess über zwei Instanzen geführt werden müsste, beträgt das Prozesskostenrisiko insgesamt 72.000,- Euro.

Nach Auffassung des Anwaltes Herrn Dr. Fassnacht, hat eine solche Klage durchaus Chancen auf Erfolg.

Da die Verjährung auch hier im Juni eintritt, empfiehlt die Verwaltung Herrn Dr. Fassnacht mit der Erhebung dieser Klage zu beauftragen."

Nachdem mehrheitlich der Rat der Klageerhebung zugestimmt hat, muss leider festgestellt werden, dass das Landgericht die Klage der Stadt Hilden abgewiesen hat. Das Urteil wurde am 23. Februar 2007 verkündet und ist am 2. März 2007 eingegangen (siehe Anlage).

Wie im Schreiben von Herrn Dr. Fassnacht unter Ziffer 2 zum Ausdruck kommt, legt er der Stadt Hilden nahe, den Erstattungsbetrag an die Frankfurter Sparkasse AG zu zahlen und zwar unabhängig davon, ob gegen das Urteil Berufung eingelegt wird oder nicht. Dieses hat die Stadt Hilden in der Zwischenzeit veranlasst.

Weiterhin habe ich Herrn Dr. Fassnacht gebeten eine Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben. Auch diese füge ich als Anlage 2 bei. Wie in diesem Schreiben unter Punkt 2 ausführt, bestehen für die Zukunft eine Reihe von Optionen, die je nach Sachstand dann entschieden werden müssen um insbesondere den Aufwand in Grenzen zu halten.

Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Hilden von der Sparkasse Frankfurt AG einen Betrag von rund 1,1 Mio. Euro einklagen möchte, erscheint es notwendig alle Instanzen zu nutzen um das Geld zu bekommen. Von daher wird den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses nahe gelegt, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen, damit rechtzeitig vor dem 2. April 2007 Berufung gegen das Urteil eingelegt werden kann.

Gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden obliegt die Ent-

scheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, bei einem Streitwert von über 200.000,- €/Vergleichswert über 50.000,- €, dem Haupt- und Finanzausschuss.

B. Schadensersatzklage Stadt Hilden ./. Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Zunächst wird als Zusammenfassung der Sachstand vom 06.03.2007, der u.a. auch an die Fraktionen gesandt wurde, als Anlage 3 beigelegt. Nach der mündlichen Anhörung am 1. März vor dem Oberlandesgericht hat es eine Reihe von Einigungsversuchen/Gesprächen unter den Beteiligten gegeben, die bis zur Zustellung dieser Sitzungsvorlage allerdings abschließend noch nicht zu einem Ergebnis zusammengefasst werden können.

Die Verwaltung geht davon bis zum 26. März 2007 Unterlagen nachreichen zu können.

Aus diesem Grunde ist der Beschlussvorschlag zu diesem Punkt auch noch nicht formuliert.

Günter Scheib
Bürgermeister

Anlage